Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 36 (1920)

Heft: 36

Artikel: Neuordnung des Submissionswesens in der Bundesverwaltung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581198

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Brückenisolierungen - Kiesklebedächer

verschiedene Systeme

Asphaltarbeiten aller An

erstellen

3541

Gysel & Cie., Asphaltfabrik Käpfnach, Akt.-Ges., horgen - Celephon 24 . Goldene Medaille Zurich 1804 . Celegramme: Asphalt Forgen .

fommt nicht darauf an, wer baut, sondern daß überhaupt gedaut wird. An den Preßpolemisen haben sich
die Bernischen Kraftwerke nicht beteiligt; solche
stiften nur Verwirrung. Eingehend berührte der Redner die Konzessionsfrage. Die Bernischen Kraftwerke
sind dereit, bei einer rationellen Lösung mitzuwirsen; die
Studien betressend das gesamte Stockenseeprojest bedürsen
noch der Vertiefung. Fürsprecher Dr. Rennesahrt
nahm das Projest Flurn in Schutz gegenüber einigen
Aussichrungen der Herren Gemeinderat Grimm und
Direktor Will und äußerte sich namentlich über die rechtliche Seite der Konzessionsfrage sür das Stockenseeprojest. Bon einem Borrecht der Bernischen Kraftwerke
kann nicht die Rede sein. Nach den bestehenden kantonalen und eidgenössischen Gesetzesbestimmungen gibt die
Wirtschaftlichseit bei der Konzessionserteilung den Ausschlag.

Jum Schluß ergriff noch Ingenieur Strelin das Wort, um nachzuweisen, daß die von Herrn Grimm gebrachten Zitate aus dem Gutachten Wagner, aus dem Zusammenhang herausgenommen und darum irreführend waren. Es derührt eigentümkich, daß man die Grundslagen des FlurysProjektes anzweiselt, weil sie sich auf die Begelmessungen des eidgenössischen hydrographischen Bureaus stügen, während man die Messungen der Bernischen Kraftwerke gelten läßt. Mit seinem Vortrag hat der Sprechende nichts anderes bezweckt, als daß man vorurteilslos an die Prüfung des großzügigen Stockenseeprojektes herantritt.

VEREINGRE

A.G. BIBL

EISEN & STAHL

BLANKA PRÄZIS GEZOGEN, RUND, VIERKANT, SCHSKANT & ANDERE PROFILE

SPEZIALQUALVTÄTEN FÜR SCHRAUBENFÄDBIRKATION & FAÇONDREHERE!

BLANKE STÄHLWEILLEN, KÖMPRÜNIERT ODER ÄBGEDRENT!

BLANKE STÄHLWEILLEN, KÖMPRÜNIERT ODER ÄBGEDRENT!

BLANKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL

BIS ZU 300 7/m BREITE

VERDACKUNGS-BANDEISEN

GROSSLE ANSSTELLUNGSPREIS KOWEIZ-LANDESAUSSTELLUNG BERNIGIA

Eine Viertelstunde nach Mitternacht schloß der Borsigende die Versammlung mit Worten des Dankes an die Referenten und Votanten, sowie an die geduldig ausharrende Zuhörerschaft.

Renordnung des Submissionswesens in der Bundesverwaltung.

Durch den Bundesratsbeschluß über die Bergebung von Arbeiten und Lieferungen durch die Bundesverwaltung werden die Dienstzweige der Bundesverwaltung angewiesen, für die Arbeiten und Lieferungen, die auf Grund eines öffentlichen oder beschränkten Wettbewerbes vergeben werden, während der Dauer von zwei Jahren vom 1. Januar 1921 an, versuchsweise die nachfolgen-

den Anordnungen zu befolgen:

Soweit es sich um Banarbeiten handelt, ist in der Regel ein Bettbewerb zu eröffnen, wenn der Wert der betreffenden Arbeit und Lieferung bei Erd: und Maurerarbeiten auf mehr als 15,000, bei Zimmer: und Schreinerarbeiten auf mehr als 6000, bei allen übrigen Bauarbeiten auf mehr als 4000 Fr. veranschlagt ist. Die Eingabefristen sind so zu bemessen, daß genüsgende Zeit sür eine gründliche Berechnung gedoten ist. Den Bewerbern und der zuständigen Stelle des betressenden Berufsverbandes sind die Angebotsformulare im Doppel und die sür eine genaue Berechnung ersorderslichen Unterlagen gegen Erstattung der Kosten zugängslich zu machen.

Die Bergebung erfolgt zu Breisen, die dem Aufwand des Unternehmers an Material, Arbeit und Unkosten, seinem Aissto und einem angemessenen Berdienst entsprechen. Der Behörde steht die Auswahl unter den Bewerbern frei. Die Bergebung hat zu erfolgen nach

KRISTALLSPIEGEL

in telner Ausführung, in jeder Schlelfart und in jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerei liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene

KRISTALLGLÄSER

sowie jede Art Metall-Verglasung
- aus eigener Fabrik

Ruppert, Singer & Cie., Zürich

Telephon Selnau 717 SPIEGELFABRIK Kansleistrasse 5

Maßgabe vorhandener Gewähr für richtige Ausführung oder früherer befriedigender Leiftungen, sowie unter Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile und billiger Abwechstung. Einheimische Industrien und Gewerbe sind bei nicht wesentlich verschiedenen Bedingungen des

Angebots zu bevorzugen.

Bur Beurteilung der Preiswürdigkeit der Angebote kann die vergebende Behörde von den Bewerbern und Berufsverbanden Preisberechnungen mit den nötigen Einzelangaben vor Eröffnung der Angebote entgegennehmen oder nach der Eröffnung der Angebote Berlangen. Die Berechnungen der Berufsverbände sollen, soweit sie Behörde als den Umständen angemessen erscheinen, als Grundlage für die Vergebung in dem Sinne dienen, daß der Zuschlag in der Regel an einen oder mehrere Ramarkar arkslage fall die kein nicht oder mehrere Bewerber erfolgen foll, die bei nicht mesentlich verschiedenen Verhältnissen nicht erheblich von der eingereichten Berechnung abweichen.

Beigen sich in ben Berechnungen erhebliche Untersichiede, so gibt die Behörde dem betreffenden Berband und den für die Vergebung sonst noch in Frage kom= menden Bewerbern Gelegenheit zur nochmaligen Außerung. Ist die Antwort nicht vollständig befriedigend und kann eine Einigung nicht erzielt werden, fo bezeichnen die Behorde und der Berband einen unparteiischen Sachver : ständigen, den sie beauftragen, die Berechnungen so rasch als möglich zu begutachten. Will die Behörde in der Submissionsunterlage für Lieferungen mindestpreise vorschreiben, so hat sie den Berechnungsstellen der beteiligten Berufsverbande rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich zu dem Entwurf der Submiffionsunterlage zu äußern. Sind auf diese Weise zwischen ber Behörde und den

Berbanden Mindestpreise vereinbart worden, so foll die Bergebung nicht unter diefen Preisanfäten erfolgen. Die Behörde ist an das Gutachten der Sachverständigen nicht gebunden. Hält sie die Vergebung auf Grund des Gutachtens nicht für angezeigt, so kann sie die Arbeit oder Lieferung freihandig vergeben oder die Arbeit in Regie aussuhren. Dem Berufsverband ist von einer folchen Entschließung Mitteilung zu machen. Die vergebende Behörde ist berechtigt, nur solche Bewerber zu berücksichtigen, die sich verpflichten, ihren Arbeitern und Angestellten nicht wegen der Zugehörigkeit oder nicht Zugehörigkeit zu einer Organisation Nachteile zu verursachen und die die ortsüblichen Arbeitsbedingungen insbesondere betreffend Arbeitszeit und Arbeitslohn einhalten.

Die vergebende Behörde ist berechtigt, in besonderen Fällen 3. B. für die Heimarbeit bei der Ausschreibung Mindestforderungen hinsichtlich der Löhne und anderer Arbeitsbedingungen zu ftellen. Vorbehalten bleibt

die Festsetzung von Gesamtarbeitsverträgen.

- Architett Julius Fehr-Naef in Zürich ftarb am 22. November im Alter von 74 Jahren.
- † Malermeister Rudolf Manz in Rlein-Andelfingen (Zürich) starb am 26. November im 70. Alter3:
- † Glasermeifter Johannes Suhner-Frehner in Hundwil (Appenzell) starb am 29. Nov. im Alter von 74 Jahren.

inenwerkzeuge für die Holzing

Die Anschaffung von Maschinenwerkzeugen ist Vertrauenssache. Mehr als je ist es notwendig, den Bedarfhierin bei durchaus fachkundigen Spez.-Firmen zu decken, die für reelle Bedienung Gewähr bieten. Wir liefern nur erstklassige Qualitätswerkzeuge, die wir auf Grund eigener Erfahrungen empfehlen

können.



Wir besorgen auch das Löten v. Bandsägeblättern, Richten und Neuzahnen von Kreissägeblättern, Schleifen von Hobelmessern. Kehlmesser machen wir nach Holzmuster oder Skizze.

Um Zuweisung von Anfragen und Aufträgen bitten

quarter Maschinenfabrik

Verkaufsbureau Fischer & Süffert, Basel.